



Die Interessenvertretung des Rainauer Gewerbes

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Handels- und Gewerbeverein Rainau und hat seinen Sitz in: 73492 Rainau. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen/Jagst eingetragen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder auf örtlicher Ebene.

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung, soweit sie die Interessen des Vereins betreffen, aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch geeignete Veranstaltungen über berufliche und allgemeine Fragen, die für die Mitglieder von Interesse sind, zu informieren,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,
- f) alle, auch sonstige, dem Vereinsleben dienende Maßnahmen durchzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Freunde und Gönner des Vereins.

Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand,
- b) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung, vom Ausschuss auszusprechen ist.

Die Interessenvertretung des Rainauer Gewerbes

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. drei weiteren Vereinsmitgliedern oder bis etwa zehn Prozent der Mitglieder
3. Mitgliederversammlung

Die Interessenvertretung des Rainauer Gewerbes

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) die Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder zehn Prozent der Anwesenden gewünscht wird.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl der Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuss

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist möglichst auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden.

Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschussmitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das Gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Interessenvertretung des Rainauer Gewerbes

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Auf Verlangen von einem Mitglied muss die Abstimmung geheim stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

1. Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens und zu anderen als den Zwecken des Vereins
 - d) die Änderung der Vereinsatzung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem haben die Vorsitzenden bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen (Werbegemeinschaft usw.) innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.



Die Interessenvertretung des Rainauer Gewerbes

Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Die Vorsitzenden einer Fachgruppe gehören kraft Ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind und davon Zweidrittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Rainau zur Verwaltung über, bis eine neue Vereinigung mit gleicher Zielsetzung gegründet wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 1998 beschlossen.

Unterschrieben haben

1. Vorsitzender Klaus-Dieter Müller

2. Vorsitzender Erich Migl

Schriftführer Daniela Müller

Kassierer Helmut Wieser

Ausschussmitglied Ignaz Diemer

Ausschussmitglied Gerhard Beuther

Ausschussmitglied Michael Schmid